

UPDATE BEIHILFENRECHT

BEIHILFEN BEI DER FINANZIERUNG VON INFRASTRUKTURPROJEKTEN

EuG, Urteil v. 13.12.2018, Rs. T-631/15 – *Stena Line./Kommission*

Am 13.12.2018 hob das Gericht in seinem Urteil *Stena Line./Kommission* in der Rechtssache T-631/15 eine Entscheidung der Kommission auf, in der diese keine Einwände gegen die Finanzierung des Infrastrukturprojektes zum Tunnel unter dem Fehmarnbelt erhoben hatte. Die Kommission war zu dem Schluss gelangt, dass selbst wenn die Finanzierung des Projektes durch Garantien Dänemarks eine staatliche Beihilfe wäre, die Garantien auf jeden Fall mit dem Binnenmarkt vereinbar wären.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Kommission das förmliche Prüfungsverfahren hätte eröffnen sollen, da Zweifel bestehen, ob die Garantien zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse erforderlich und angemessen waren. Die Erforderlichkeit sei nicht ausreichend dargelegt. Die Angemessenheit der Garantien stellte das Gericht in Frage, da die Garantien keine präzisen Angaben zur Dauer enthielten und außerdem die Kommission nicht ausreichend die Höhe der Garantien untersucht habe sowie nicht berücksichtigt habe, dass die Garantien sich auch auf den Betrieb Tunnels unter dem Fehmarnbelt beziehen. Das Gericht rügte zudem, dass die Kommission die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantien nicht kannte.

Bedeutung für die Praxis

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung zum Beihilfenbegriff von 2016 anerkannt, dass die Finanzierung komplexer Infrastrukturprojekte durch staatliche Stellen nicht immer eine Beihilfe darstellt, insbesondere wenn die Infrastruktur keinem unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Infrastrukturen ausgesetzt sowie private Finanzierung unwahrscheinlich ist, und das Infrastrukturprojekt so ausgestaltet ist, dass es für die Gesellschaft insgesamt von Nutzen ist. Das vorliegende Urteil mahnt jedoch zur Vorsicht, dass die Beihilfeneigenschaft bei Infrastrukturfinanzierungen im Einzelfall zu prüfen ist. Wenn staatliche Stellen Garantien zur Finanzierung komplexer Infrastrukturprojekte übernehmen, müssen die Dauer, der Betrag und die Bedingungen einer Garantie klar und im Voraus bestimmt sein. Sollte die Garantie zeitlich auch die Phase des Betriebs abdecken, dann muss nachweisbar sein, dass die Garantie für die Investitionsphase notwendig war und nicht auch für Finanzierungslücken im Betrieb eingesetzt werden kann.